

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.16

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller von der Osttangente Gifhorn (K 114) bis zur Landkreis-Grenze Celle und der Ise von der B 188 am Mühlenmuseum bis zur Mündung in die Aller Im Stadtgebiet Gifhorn (ÜSG-VO Aller-West)	395
	Feststellung gem. § 3 a UVPG; Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges Im Zuge der K 114 von Calberlah bis Ilkerbruch (Landkreisgrenze)	396
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr (Hüttenweg – Teilstück)	397
	Jahresabschluss 2015 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)	397
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	8. Flächennutzungsplanänderung	398
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
Gemeinde Ehra-Lessien	3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen II“	399

	4. Änderung des Bebauungsplanes „1. Brisein im Ortsteil Ehra“	400
Gemeinde Parsau	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016	401
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Gebührensatzung für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel	403
Gemeinde Hankensbüttel	Satzung über den geschützten Landschafts- Bestandteil „Baumbestand Bauernende 2“ in Hankensbüttel	405
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	2. Berichtigung Flächennutzungsplan	409
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	36. Änderung Flächennutzungsplan	410
Gemeinde Ummern	Jahresabschluss 2011	411
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
	- - -	
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Feststellung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Steinhorst –Eldingen 31	412

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller von der Osttangente Gifhorn (K114) bis zur Landkreisgrenze Celle und der Ise von der B188 am Mühlenmuseum bis zur Mündung in die Aller im Stadtgebiet Gifhorn (ÜSG-VO Aller-West)

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Aller und die Ise wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt für die Aller an der Osttangente Gifhorn (K114) und endet an der Landkreisgrenze zu Celle und beginnt für die Ise an der B188 am Mühlenmuseum und endet an der Mündung in die Aller im Stadtgebiet Gifhorn.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 19 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn
Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen
Gemeinde Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde
Gemeinde Müden, Hauptstraße 12, 38539 Müden

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

¹ abgedruckt auf den Seiten 413, 414, 415 dieses Amtsblattes

- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die vorläufigen Sicherstellungen des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblätter vom 03.03.2010, S. 306 und 25.04.2012, S. 274) gegenstandslos.
- (3) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Aller vom 10.06.1913 und der Aller und Ise vom 30.09.2010, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Gifhorn, den 22.06.2016

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

**Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 114 von Calberlah bis Ilkerbruch (Landkreisgrenze)
hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn**

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt die Herstellung eines Radweges von Calberlah bis Ilkerbruch im Zuge der K 114.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3c UVPG, 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 26.08.2016
Im Auftrage

Peters

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße,² die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25.08.2016 uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet worden:

Hüttenweg (Teilstück) 11 m

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 07.09.2016

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 29.08.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 werden festgestellt und der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss und der Gewinnvortrag werden nach Abzug der Stammkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

² abgedruckt auf Seite 416 dieses Amtsblattes

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die GK REVISION und TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 24-25) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 20.05.2016 hinaus ergeben sich nicht.“

Stadt Gifhorn

Gifhorn, den 29.06.2016

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn

Malzahn

Der Jahresabschluss 2015 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.10.2016 bis einschließlich 03.11.2016 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **der Samtgemeinde Boldecker Land**

Die am 17.03.2016 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 8. Flächennutzungsplanänderung ist am 10.06.2016 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 29.08.2016, Az.: 6121-02/30/8, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 8. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus den anliegenden Übersichtskarten.³

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der

³ abgedruckt auf Seite 417 dieses Amtsblattes

die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 12. September 2016

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

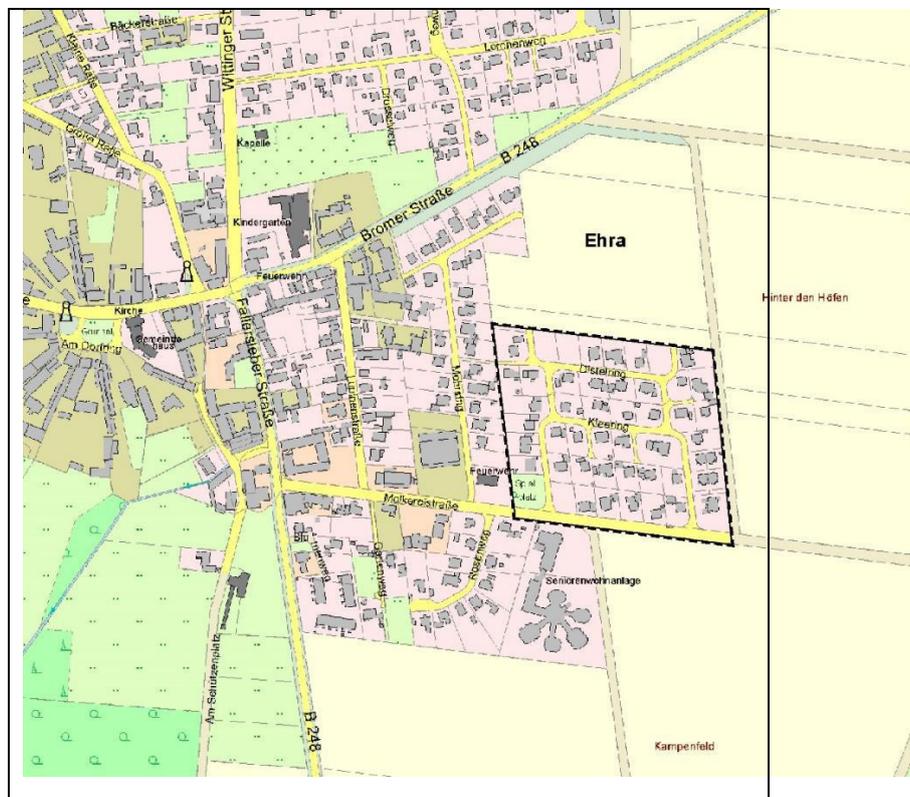
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien

Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Höfen II", Gemeinde Ehra-Lessien

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 20.01.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Höfen II", Gemeinde Ehra-Lessien als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Höfen II", Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

Lage des Plangebietes

"Hinter den Höfen II"
Gemeinde Ehra-Lessien



Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Broner Straße 1, 38468 Ehra-Lessien während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel für das Verfahren nach § 13a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ehra-Lessien, den 15.09.2016

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ehra-Lessien

Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes 1. Brisein im Ortsteil Ehra, Gemeinde Ehra-Lessien

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehra-Lessien hat mit Beschluss vom 17.08.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes 1. Brisein im Ortsteil Ehra, Gemeinde Ehra-Lessien als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes 1. Brisein im Ortsteil Ehra, Gemeinde Ehra-Lessien in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Ehra-Lessien, Bromer Straße 1, 38468 Ehra-Lessien während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine gemäß in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlages
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel für das Verfahren nach §13a BauGB

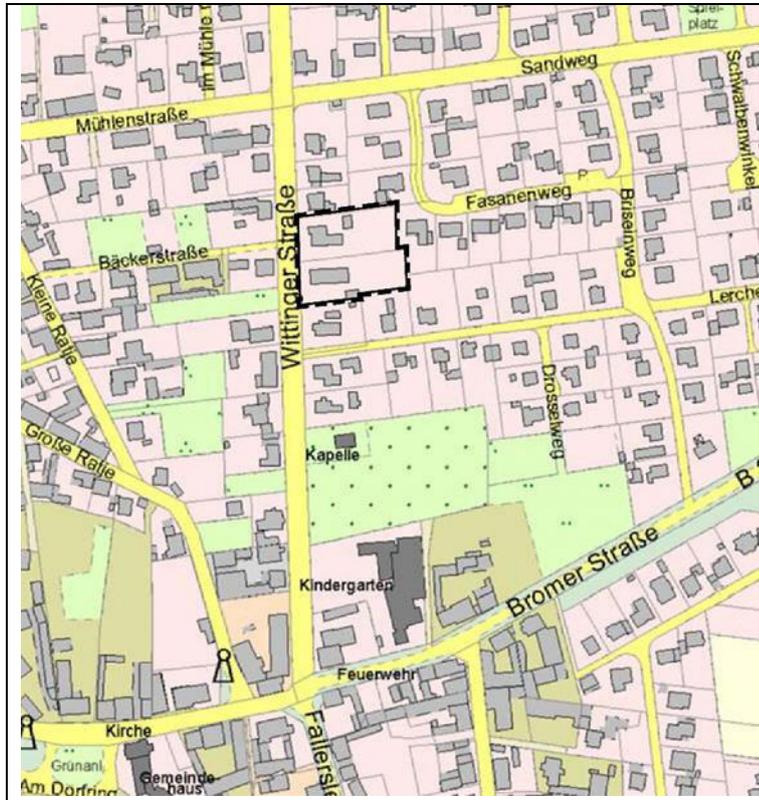
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB ein-

getretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lage des Plangebietes

Wittinger Straße Nr. 12 u.
Wittinger Straße Nr. 14
Gemeinde Ehra-Lessien



Ehra-Lessien, den 15.09.2016

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
--	--	--------------	------------------	--

	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.391.100	0	0	1.391.100
Ordentliche Aufwendungen	1.414.200	2.900	0	1.417.100
Außerordentliche Erträge	300	0	0	300
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.340.100	0	0	1.340.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.800	0	0	1.332.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	560.000	0	0	560.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	261.800	149.800	0	411.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.200	0	0	23.200
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen Finanzhaushaltes	1.900.100	0	0	1.900.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen Finanzhaushaltes	1.617.800	149.800	0	1.767.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Parsau, den 30.08.2016

Gemeinde Parsau

Kerstin Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.10. bis einschl. 12.10.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 15.09.2016

Keil
Bürgermeisterin

Gebührensatzung

für das Hallenbad Hagen und das Waldbad Hankensbüttel

der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades in Hagen und des Waldbades in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2

Die Gebühren betragen für die Benutzung des

Hallenbades
in Euro

Waldbades
in Euro

	Hallenbades in Euro	Waldbades in Euro
1. Jahreskarten		
1.1 Ehepaare ***	130,00	120,00
1.2 Ehepaare mit Kindern, Jugendlichen*/***	140,00	100,00
1.3 Alleinerziehende mit Kindern, Jugendlichen*/***	120,00	75,00
1.4 Erwachsene***	100,00	70,00
1.5 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten*/***	65,00	40,00
2. Zwölferblockkarten		
2.1 Erwachsene***	35,00	35,00
2.2 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten*/***	20,00	20,00

3. Tageskarten		
3.1 Erwachsene	4,00	3,50
3.2 Warmbadetag - Erwachsene	5,00	---
3.3 Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten*/**	3,00	2,50
3.4 Warmbadetag Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Studenten*/**	4,00	---
3.5 Kinder mit Schwerbehinderung		1,50
3.6 Besucher des Waldbades mit einer Eintrittskarte für das Otterzentrum am selben Tag****		XXX
3.7 Großeltern/Eltern und Kinder sowie Eltern mit Kindern. Die ersten 2 Erwachsenen: 2 Kinder jede weitere Person****		3,50 2,50 1,00
4. Gruppen		
Vereine, Bundesgrenzschutz, Bundeswehr usw. beim gemeinsamen Besuch unter der Aufsicht des/r Leiters/in der jeweiligen Gruppe ab mind. 15 Gruppenangehörigen, pro Person am Warmbadetag	2,50 3,00	2,00 ---
5. Schulen		
Schulen, die unter der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn stehen, bzw. außerhalb des Samtgemeindebereiches	2,00	2,00
6. Jahres-/Kombikarten		
Jahreskarten Hallenbad und Waldbad gemäß § 1	Summe der Einzelbeträge abzüglich 20,00 €	

Freier Eintritt: Kinder unter 3 Jahren

* **Zwölferblockkarten Hallenbad**
Gelten nicht für Warmbadetage, es sind Tageskarten zu lösen

** **Ermäßigter Eintritt** Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum 16. vollendeten Lebensjahr, Schüler allgemeinbildender Schulen und Studenten, Schwerbehinderte mit dem Grad der Behinderung ab 50 %

*** **Warmbadetag** Am Warmbadetag gelten die Jahreskarten/Zwölferblöcke zuzüglich 1 €.

****/XXX Die Gebühr für 2,50 €/Person ist monatlich mit dem Otterzentrum abzurechnen.

7. Verwahrgebühr

Die Gebühr für die Aufbewahrung von Wertsachen beträgt 0,50 €.

8. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades durch Lösen einer Eintritts- bzw. Verwahrungskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.

Tageskarten und Einzelabschnitte der Blockkarten berechtigen nur zu einem einmaligen, ununterbrochenen Besuch der Bäder. Die Gültigkeit der Verwahrungskarte beschränkt sich ebenfalls auf den einmaligen Besuch.

9. Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte, findet keine Gebührenerstattung statt. Die unverbrauchten Abschnitte der Blockkarten werden mit der nächsten Gebührenerhöhung ungültig.
10. Tages-, Block-, Wochen- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 3

Für die unter der Trägerschaft der Samtgemeinde Hankensbüttel stehenden Schulen sind für die Benutzung des Hallenbades und des Waldbades im Rahmen des Schulunterrichts keine Gebühren zu erheben.

§ 4

Wer im Badegelände ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der fünffachen Gebühr verpflichtet.

§ 5

Die Gebührensatzung findet bei besonderen Veranstaltungen keine Anwendung.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.17 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.01.2014, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hankensbüttel, 02.08.2016

(L. S.)

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Hankensbüttel über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand Bauernende 2“ in Hankensbüttel

Präambel:

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVNI Nr. 6/2010 S. 104 FF) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Gehölzbestand auf dem Grundstück Bauernende 2, Flurstück 152/9, Flur 2 mit einer Größe von 5.203 m² wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Geschützter Landschaftsbestandteil – Bauernende 2“ führt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 152/9, Flur 2, Gemarkung Hankensbüttel. Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der dieser Satzung, als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1.000.⁴ Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Schutzzweck ist
 1. die Belebung und Gliederung des Ortsbildes,
 2. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 3. Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
 4. Erhaltung des Lebensraumes der Tier- und Pflanzenwelt und
 5. Abwehr schädigender Einwirkungen auf die Naturgüter,
- (2) Schutzziel ist die Erhaltung des Baumbestandes.

§ 3

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. geschützte Bäume zu fällen oder zu roden,
 2. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches, durch Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen, zu verfestigen,
 3. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen,
 4. am Erdboden unterhalb des Kronenbereiches Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 5. Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 6. Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird.
 7. an den geschützten Bäumen Befestigungen, Veränderungen, sonstige Gegenstände oder Wertmaterial anzubringen,
 8. aus Rohrleitungen Gase oder andere für Bäume gefährliche Stoffe austreten zu lassen,
 9. Unkrautvernichtungs- und Düngemittel anzuwenden.

§ 4

Freistellung

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

⁴ abgedruckt auf Seite 418 dieses Amtsblattes

1. die bisherige sonstige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die Durchführung von der Gemeinde oder der Unteren Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind.
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Gemeinde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann eine Ausnahme genehmigt werden, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund öffentlicher oder privater Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften, auch § 34 Baugesetzbuch, zulässige oder zugelassene Nutzung sonst nicht oder nicht in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann,
 3. es aus Gründen der Lebensraumsicherheit für den Restbaumbestand notwendig ist,
 4. der Baum erheblich geschädigt ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohles geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
- (2) Notwendige Maßnahmen an den Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Gefahrenabwehr sind nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde zulässig. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
- (3) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen nach Maßgabe des §41 NAGBNatSchG Befreiung gewährt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Hankensbüttel schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (6) Die Maßnahmen gemäß Abs. (2) sind dem Sachgebiet Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mit Begründung gemäß § 6 abzustimmen. Diese kann Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

§ 6

Verfahren

- (1) Die Genehmigung einer Ausnahme oder die Gewährung einer Befreiung ist vom Eigentümer, auf dessen Grundstück sich der Baum / die Bäume befinden, bei der Gemeinde zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammdurchmesser sowie der genaue Standort (Lageplan bzw. Skizze) der Bäume zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Die Gemeinde kann den Eigentumsnachweis verlangen.
- (2) Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können.
- (3) Ausnahmegenehmigung und Befreiung werden schriftlich erteilt und können mit der erforderlichen Nebenbestimmung, insbesondere über Ersatzpflanzungen gemäß § 7 versehen werden.

- (4) Die Gemeinde entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (5) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.
- (6) Ist eine Ausnahme zur Fällung oder Pflege von Bäumen erteilt, ist für eine Durchführung in dem Zeitraum zwischen 1. März bis 30. September zur Berücksichtigung des Artenschutzes, durch das Sachgebiet Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung der Antrag mit seiner Stellungnahme über die Zulässigkeit der Baumfällungen und über Nebenbestimmung an den Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde weiterzureichen, welche den Tatbestand der Befreiung prüft.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen auf eigene Kosten durchzuführen:
- (2) Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat dieser die Maßnahmen zu dulden.
- (3) Wird nach § 4 eine Ausnahme bzw. eine Befreiung erteilt, kann vom Antragsteller eine Ersatzpflanzung zu dessen Lasten gefordert werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung kann bis zum 4-fachen der Anzahl, der zu beseitigenden Bäume betragen. Art und Weise der Ersatzpflanzungen sowie die Dauer der Pflege werden von der Bauverwaltung der Gemeinde Hankensbüttel festgelegt.
- (5) Dabei ist auf ein Einvernehmen mit dem zum Ersatz Verpflichteten hinzuwirken.
- (6) Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 8 Ausgleichsabgabe

- (1) In Ausnahmefällen, wenn Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung und unter Berücksichtigung der Kosten einer Vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen.
- (3) Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel werden zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen verwendet.

§ 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht auf deren Erhalt ausgelegt zu nutzen und zu pflegen, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

- (3) Die Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume obliegen dem jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (4) Schutz- und Pflegemaßnahmen sind mit dem Sachgebiet Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Hankensbüttel abzusprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG und § 43 Abs. 3 Ziffer 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 2. den Nebenstimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entsprechend § 5 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 3. angeordnete Ersatzpflanzungen im Sinne vom § 7 dieser Satzung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 4. Anordnungen zur Pflege und Sicherung der geschützten Bäume gemäß § 9 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € (NKomVG) bzw. bis zu 25.000 € (NAGBNatSchG) geahndet werden. Sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, den 05.07.2016

(L. S.)

Bludau
Gemeindedirektor

Rausch
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Alte Gärtnerei Hehlenriede“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Isenbüttel ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 12 am 30.12.2015 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Es handelt sich um die 2. Berichtigung. Dort wird die Fläche, auf der eine Erweiterung von Wohnbauflächen erfolgen soll, in Anlehnung an die bestehende Systematik des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt (vormals gemischte Baufläche).

Lage und Inhalt der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtskarte.⁵

⁵ abgedruckt auf Seite 419 dieses Amtsblattes

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel liegt im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans "Alte Gärtnerei Hehlenriede" mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf dem die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Isenbüttel, 29.08.2016

(L . S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 12.05.2016 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.09.2016, Az. 8/6121-02/90/36 die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt

⁶ abgedruckt auf Seite 420 dieses Amtsblattes

haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 19.09.2016

Weber
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Ummern

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.10.2016 bis 11.10.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 05.09.2016

Wagener
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 23.08.2016

L1.4/L67007/03-08_02/2016-0008

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, beabsichtigt auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn eine ca. 1,1 km lange Leitung (DN200/PN16, GFK) zwischen der Betriebsstätte in Steinhorst und dem Betriebsplatz Eldingen 31 zu verlegen. Die geplante Leitung soll eine dort vorhandene Nassölleitung ersetzen.

Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. 8 Wochen.

Dazu hat der Vorhabensträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 23.08.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

Zimmermann



Landkreis Gifhorn

Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Gifhorn von der K 114 bis zur Landkreisgrenze Celle

Übersichtskarte 1 von 3

Legende

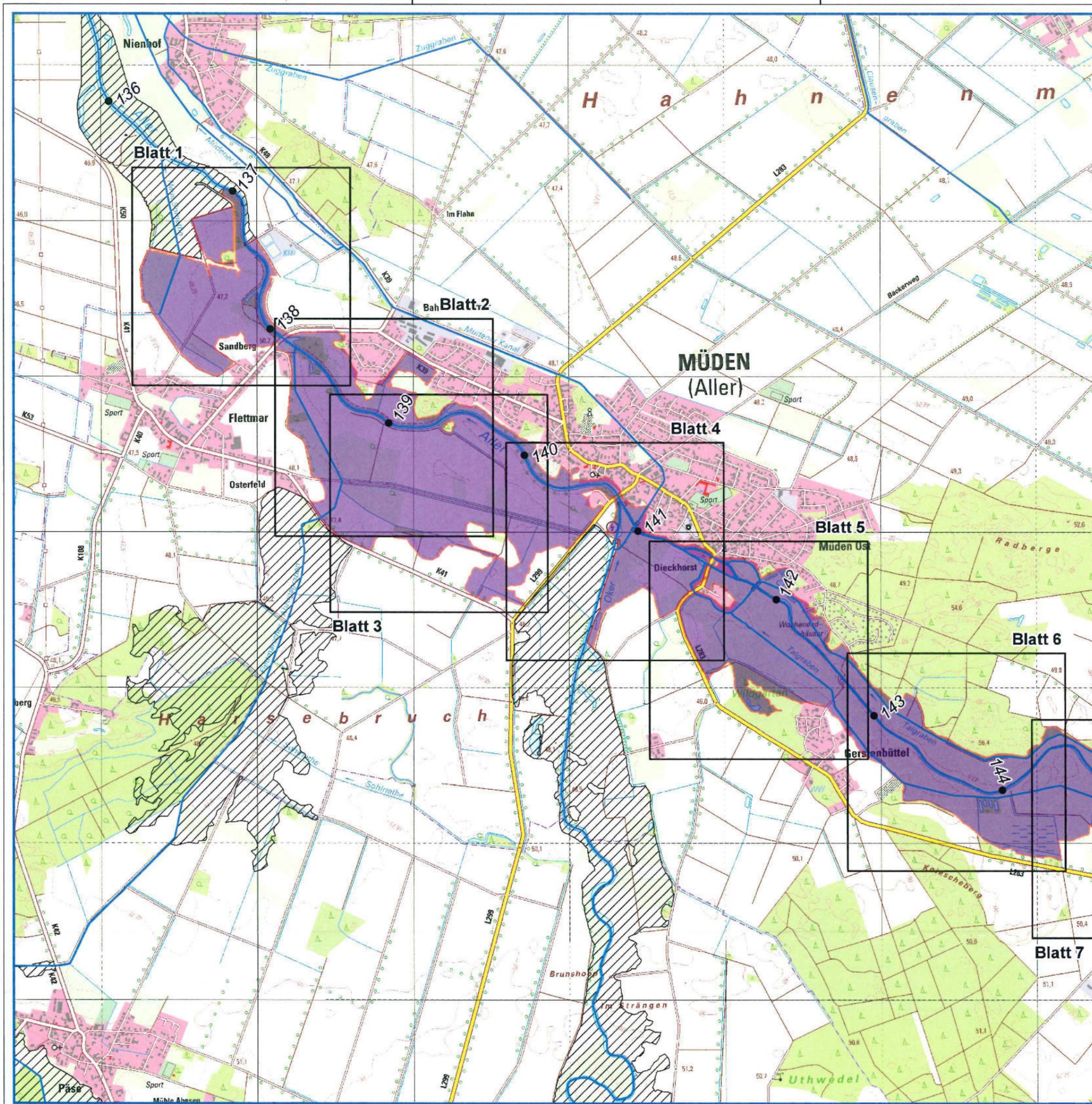
- Gewässerstationierung Aller [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Angrenzende ÜSG (nur zur Information)
- Gewässer (nur zur Information)

0 250 500 1.000 1.500 Meter 1 : 25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 1
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom 22.06.2016 Aktenzeichen 6630-13/1





Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Aller im Landkreis Gifhorn
von der K 114 bis zur Landkreisgrenze Celle

Übersichtskarte 2 von 3

Legende

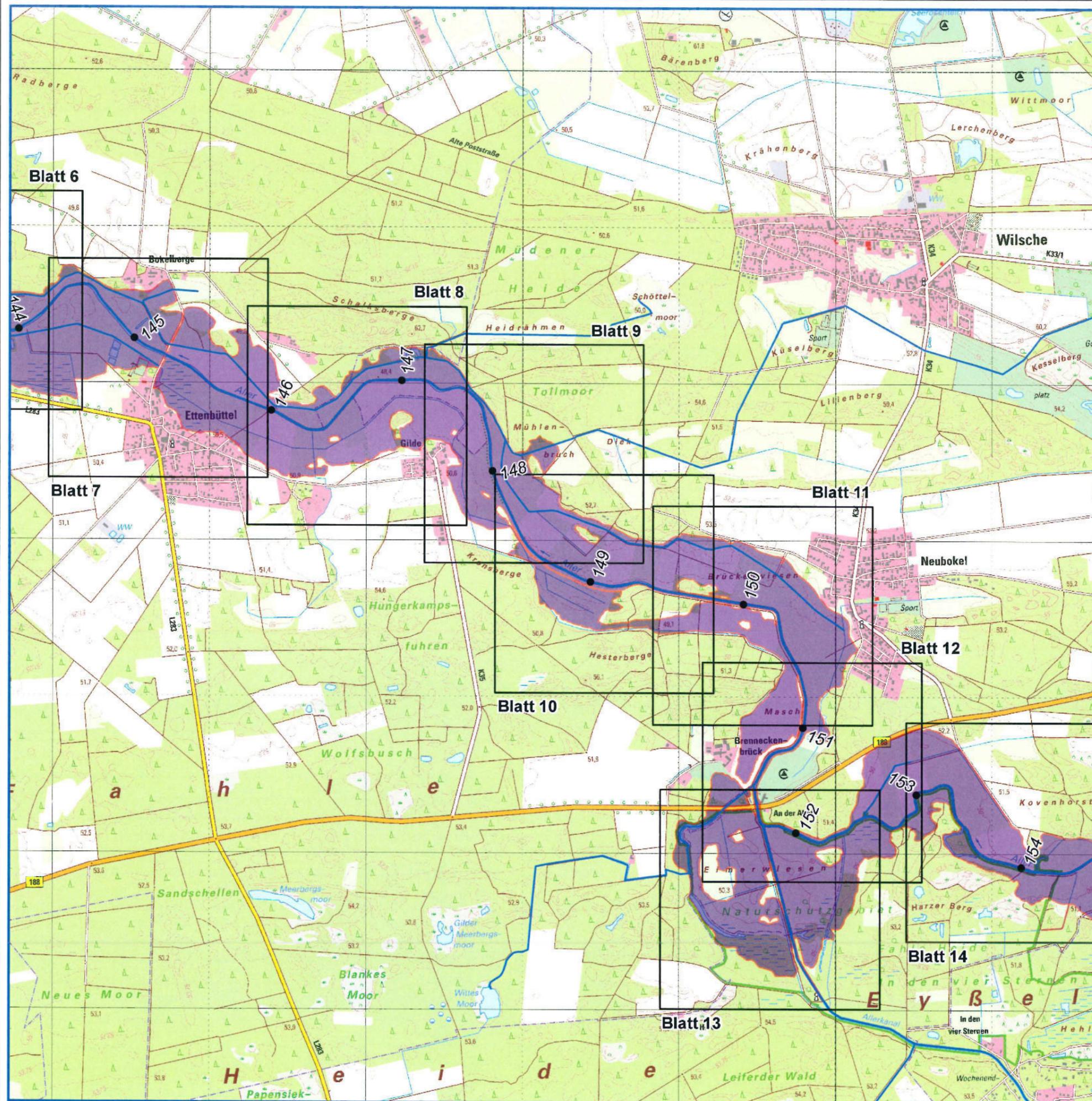
-  Gewässerstationierung Aller [km]
-  Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
-  Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer (nur zur Information)

0 250 500 1.000 1.500
Meter 1 : 25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 2
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom 22.06.2016 Aktenzeichen 6630-13/1





Landkreis Gifhorn

Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Gifhorn von der K 114 bis zur Landkreisgrenze Celle

Übersichtskarte 3 von 3

Legende

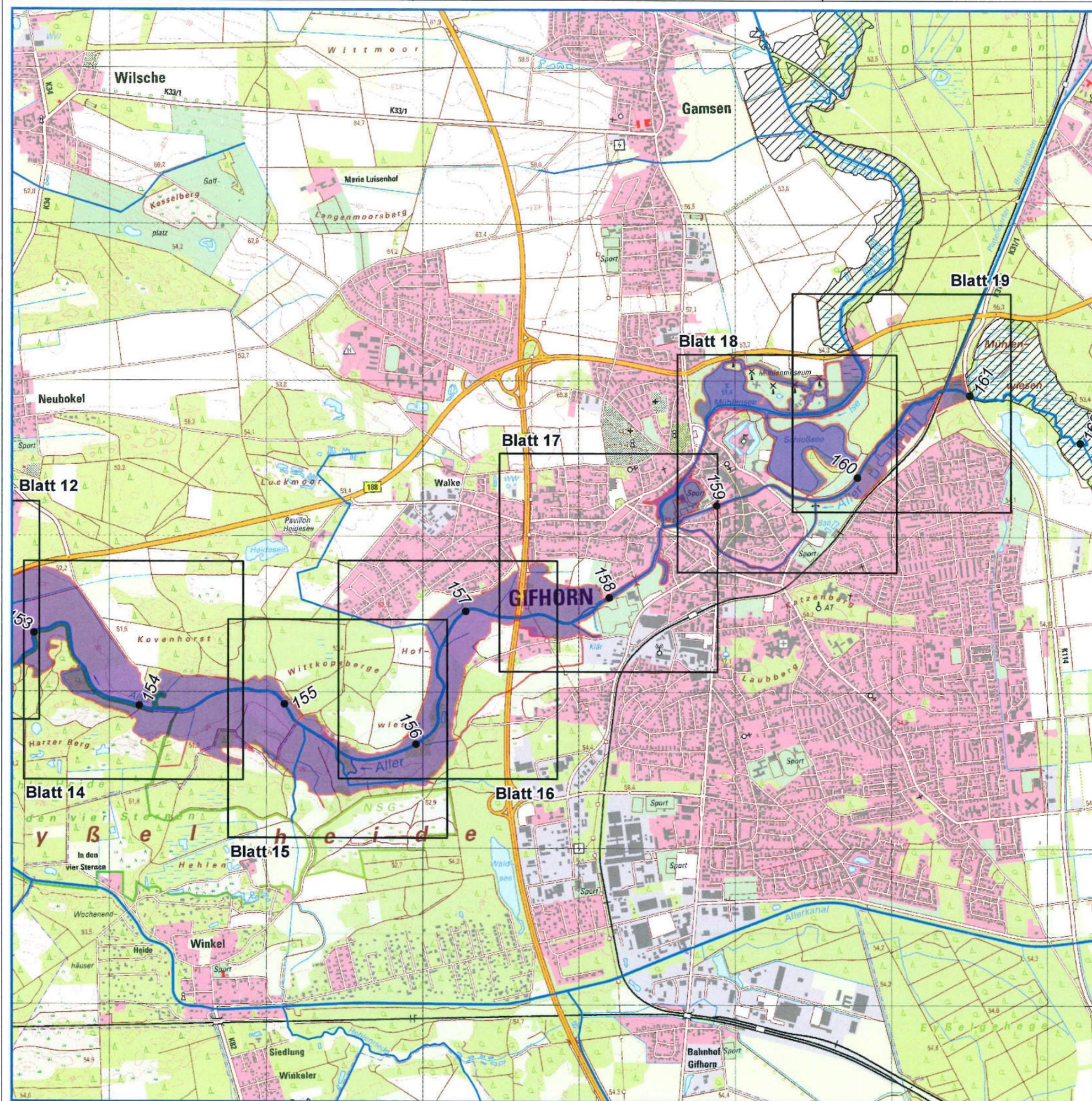
- Gewässerstationierung Aller [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Angrenzende ÜSG (nur zur Information)
- Gewässer (nur zur Information)

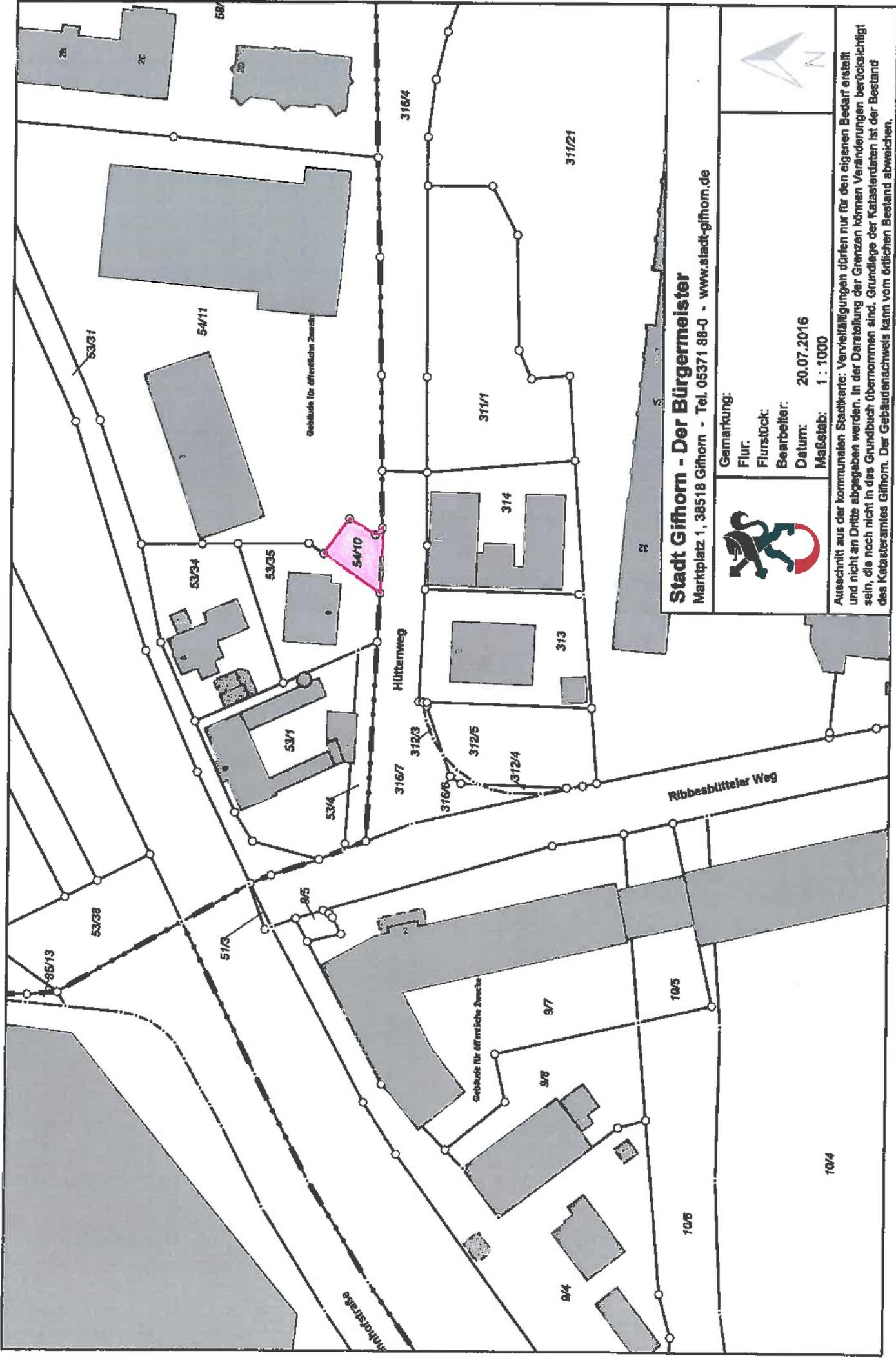
0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter 1 : 25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 3
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom 22.06.2016 Aktenzeichen 6630-13/1



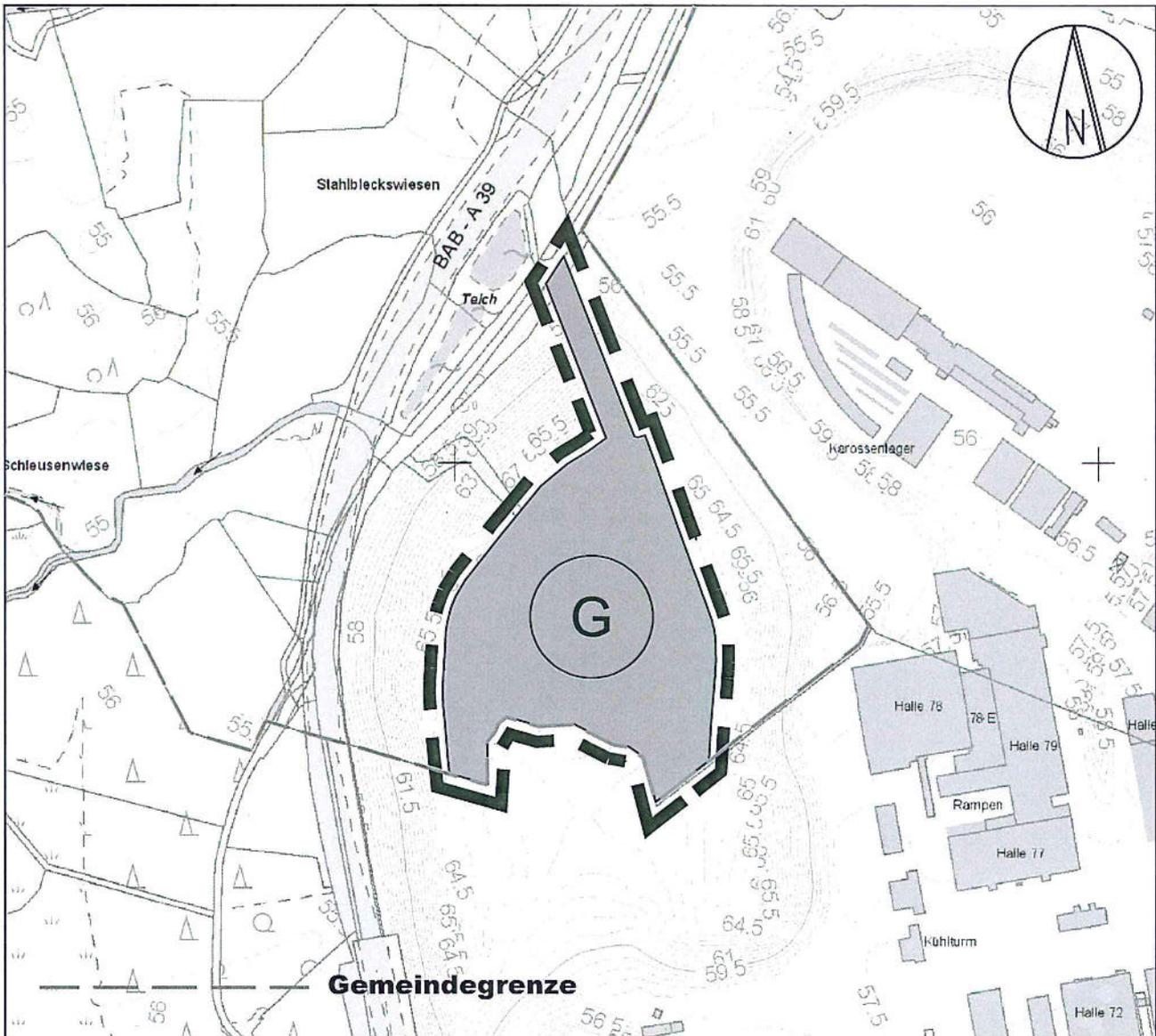


Stadt Gifhorn - Der Bürgermeister
 Marktplatz 1, 38518 Gifhorn - Tel. 05371 88-0 - www.stadt-gifhorn.de



Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:
 Bearbeiter:
 Datum: 20.07.2016
 Maßstab: 1 : 1000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte: Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Grundlage der Katasterdaten ist der Bestand des Katastramtes Gifhorn. Der Gebäudefachweiss kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

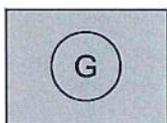
M 1: 5.000 (AK5)



März 2016

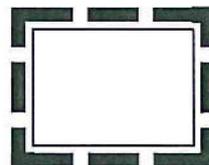
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans

Samtgemeinde Boldecker Land

Gemeinde Weyhausen

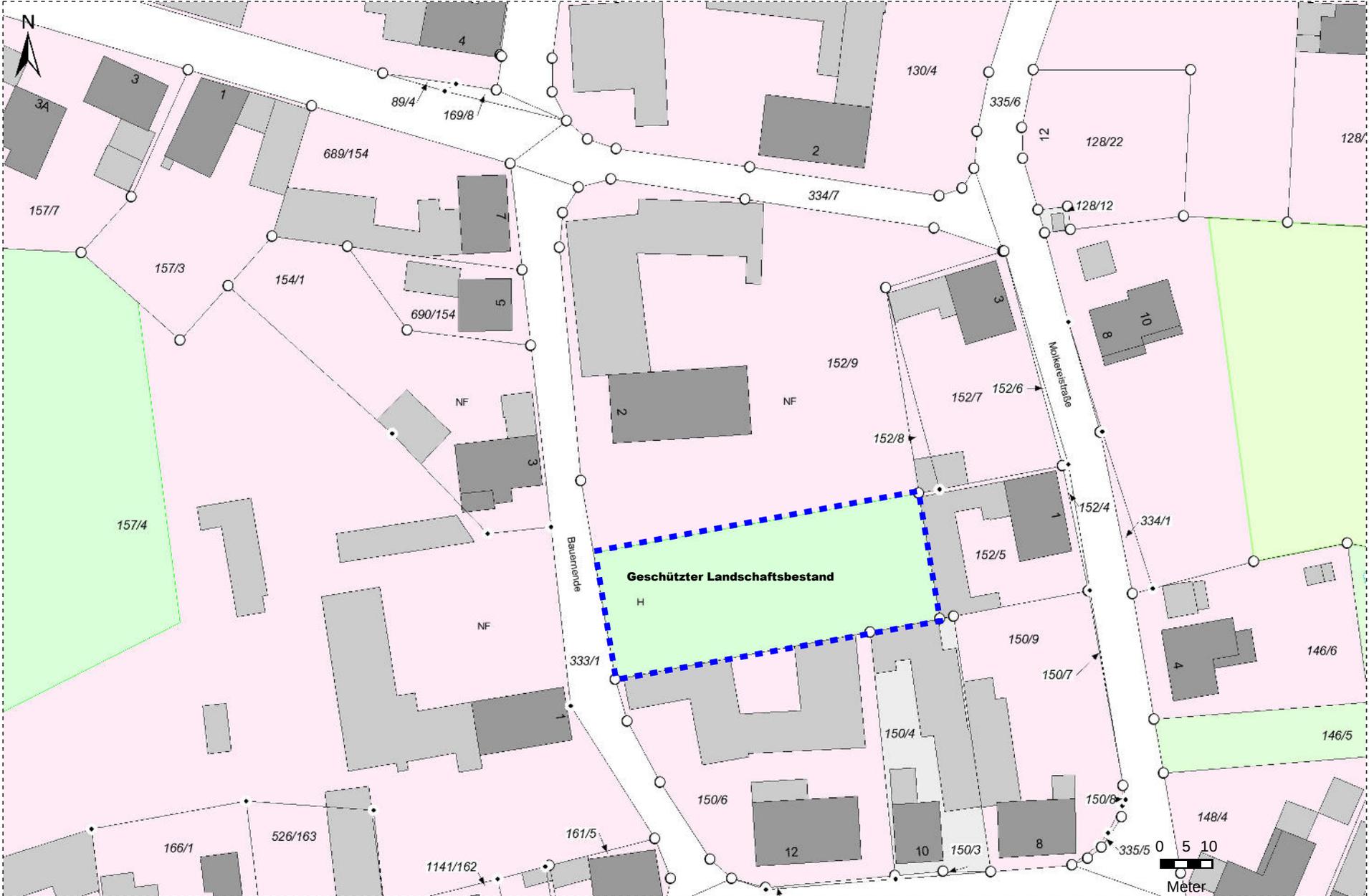
Flächennutzungsplanänderung Nr. 8

BPR

Urschrift

R 608106

H 5843795

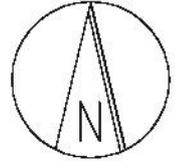


H 5843631

R 607854

Maßstab 1 : 1000

Flächennutzungsplan
2. Berichtigung



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Amtliche Karte 1:5.000 (AK5)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



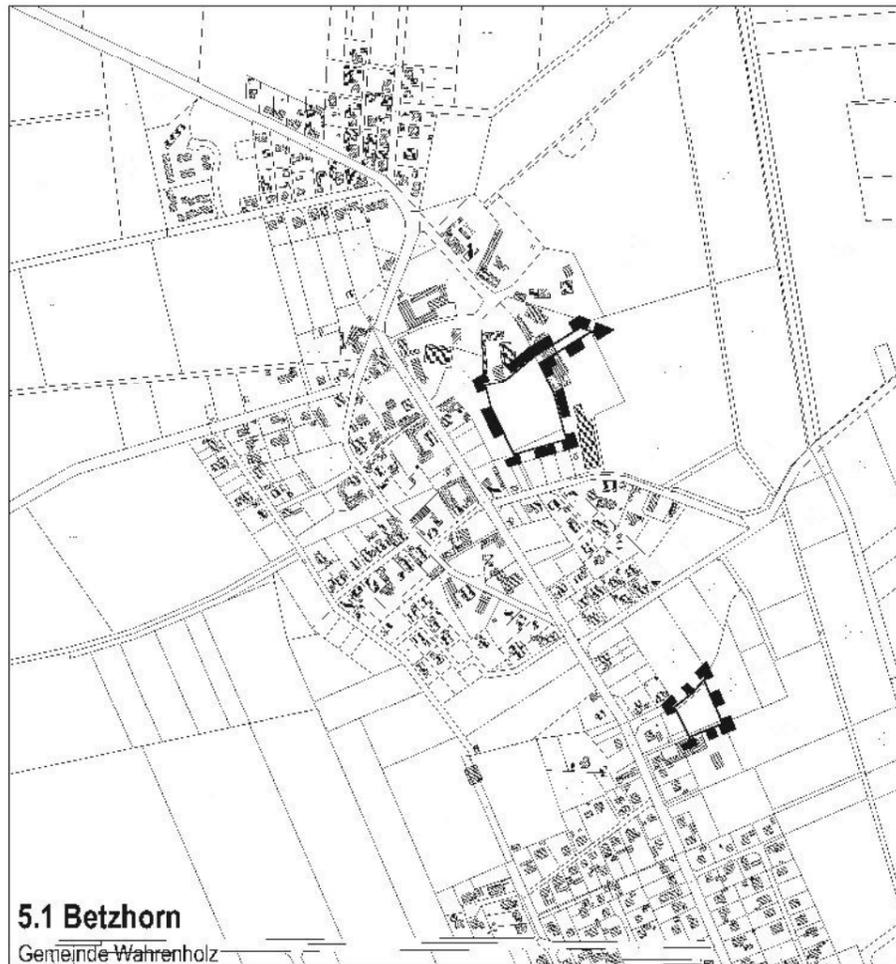
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az: 207.23050 - ALK31
der Samtgemeinde Isenbüttel, Stand: 12/2007

durch: Katasteramt Gifhorn

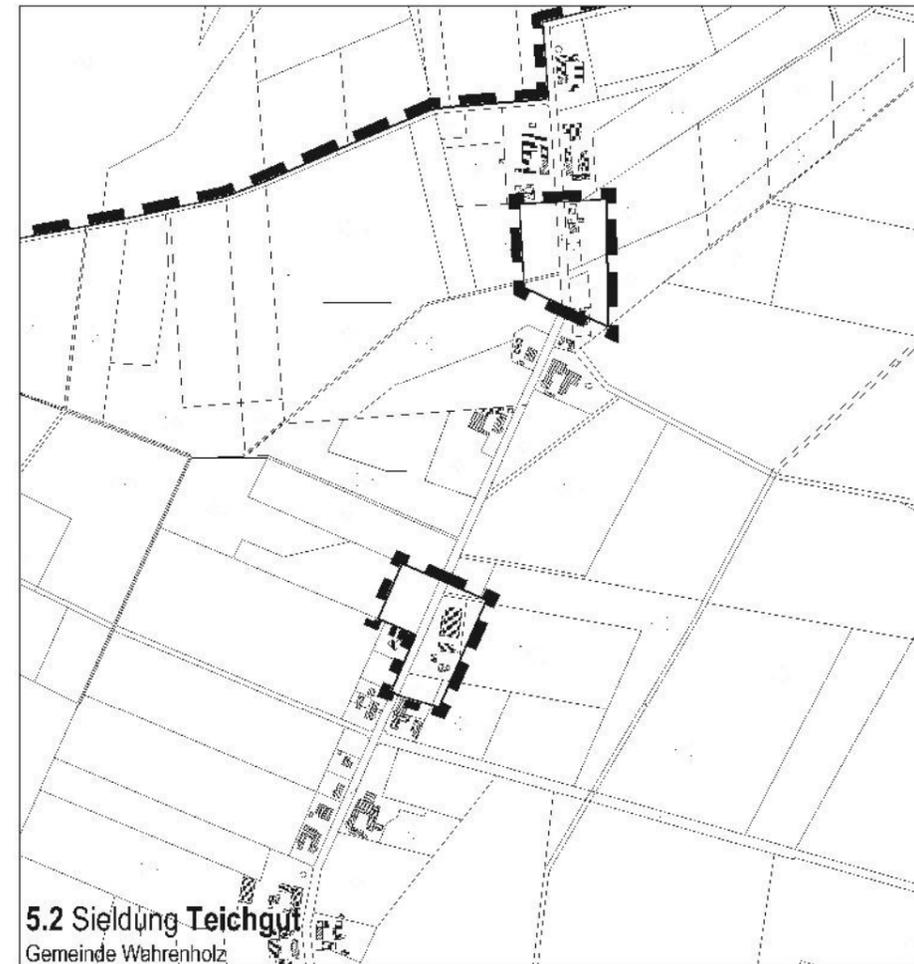
Der Änderungsbereich befindet sich im südlich
der Calberlaher Straße - L 292 in der bebauten
Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.



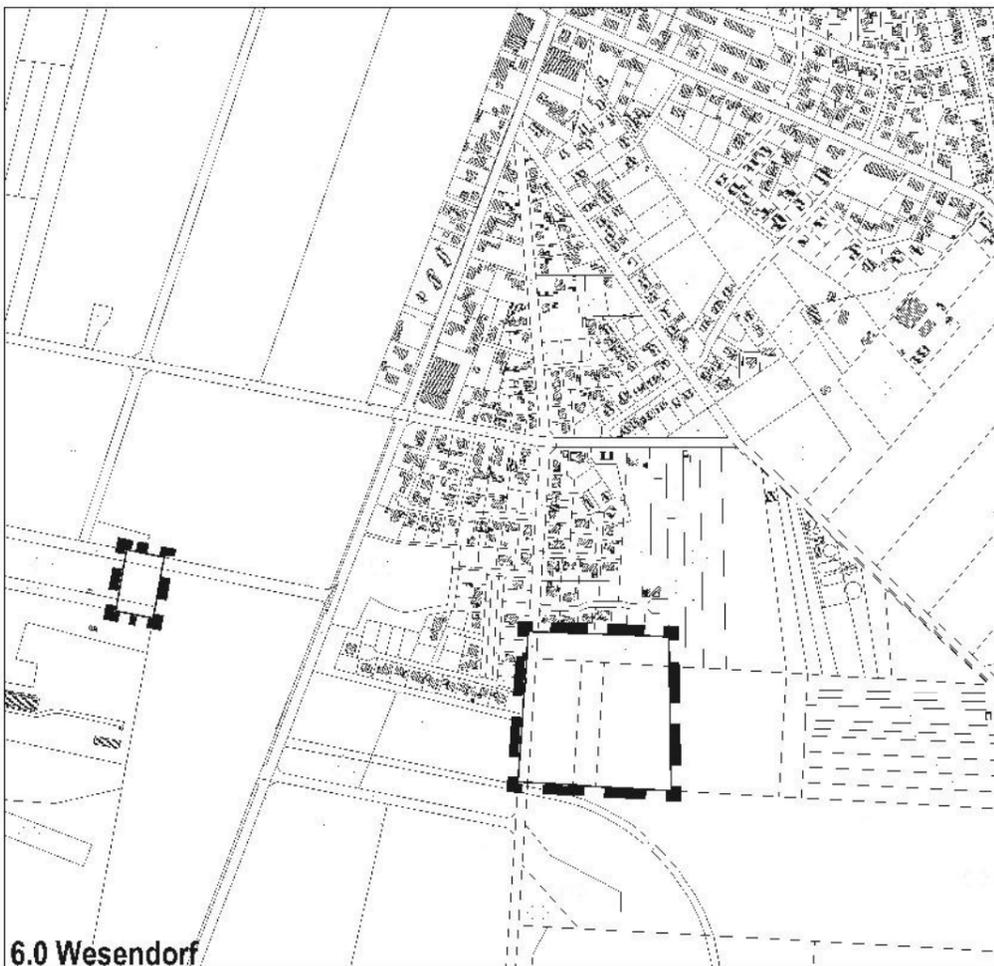
3.0 Ummern



5.1 Betzhorn
Gemeinde Wahrenholz



5.2 Siedlung Teichgut
Gemeinde Wahrenholz



6.0 Wesendorf



6.4 Westerholz
Gemeinde Wesendorf

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)
 zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 80
 der Samtgemeinde Wesendorf, Stand: 11/2009
 durch: Katasteramt Gifhorn

Samtgemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan 36. Änderung

Gebietsabgrenzung

Feststellungsbeschluss

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

